

Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag für Motorräder und Roller

Die Vermietung des Motorrades erfolgt zu den auf dem Mietvertrag festgehaltenen, sowie auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, die vom Mieter durch seine Unterschrift ausdrücklich als verbindlicher Vertragsinhalt anerkannt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig und werden nicht anerkannt.

1. Übergabe des Mietmotorrades

Der Mieter anerkennt, dass sich das Mietmotorrad in gutem äusseren und in betriebssicherem Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Mietmotorrad bei der Übernahme auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese in den Vertrag zu übernehmen, damit bei der Rückgabe keine Missverständnisse entstehen. Der Vermieter bleibt Eigentümer des Mietfahrzeuges.

2. Miettarif

Der Miettarif, inklusive der Versicherung, ist zusammen mit der vom Vermieter festgelegten Kautions im Voraus zahlbar. Allfällige Mehrkosten pro Kilometer sind nachträglich zu begleichen und können mit der Kautions verrechnet werden.

3. Versicherung und Verkehrssteuer

Für das Mietfahrzeug besteht eine Vollkasko- und eine Haftpflichtversicherung. Es gelten die Bestimmungen der durch den Vermieter abgeschlossenen Versicherungspolice. Die Unfallversicherung für den Fahrer ist nicht inbegriffen. Der Fahrzeuglenker ist für seine Unfallversicherung selbst verantwortlich.

4. Pflege des Fahrzeuges

Das Mietmotorrad ist nach den Angaben des Vermieters zu pflegen und zu warten; der Motorenölstand und die Funktionstüchtigkeit der Bremsen sowie die allgemeine Betriebssicherheit sind vor jeder Fahrt zu überprüfen. Das Fahrzeug ist sorgfältig und gewissenhaft zu bedienen, bzw. damit zu fahren.

5. Benützung und Berechtigung zum Lenken des Mietfahrzeuges

Das gemietete Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden, oder einer im Mietvertrag unter „zusätzlicher Lenker“ eingetragenen Person. Das Fahren in hartem Gelände (Offroad), auf Motocrosspisten oder Rennstrecken ist nicht erlaubt. Die Teilnahme an Weiterbildungskursen und Instruktorenkursen setzen eine Deklaration voraus und können einen erhöhten Mietpreis nach sich ziehen. Es dürfen keinerlei Teile montiert, demontiert oder ausgetauscht werden. Gewerbsmässige Transporte von Personen oder Waren sind verboten.

6. Reparaturen und Wartungsarbeiten

Im In- und Ausland dürfen Reparatur- und Wartungsarbeiten nur mit dem Einverständnis des Vermieters von offiziellen Markenvertretern ausgeführt werden. Notfallnummer siehe Mietvertrag. Pannen dürfen nur vom offiziellen Pannendienst, welcher in der Fahrzeugvermietung inbegriffen ist, oder von offiziellen Markenvertretern ausgeführt werden. Lässt der Mieter die genannten Arbeiten von anderen Personen ausführen, trägt er die Kosten selbst. Der Mieter kann keine Treibstoff-, Reinigungs-, Abschlepp-, Ersatzfahrzeug- oder etwelche anderen Umtriebe oder Unkosten geltend machen.

7. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle sowie Bussen

Alle Schadenfälle sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Es ist in allen Schadenfällen ein Schadenformular auszufüllen. Notfallnummer siehe Mietvertrag. Die Selbstbehalte der Kasko bzw. Vollkaskoversicherung inklusive Umtriebe und weitere Unkosten (Pauschal) gelten gemäss der aktuellen Mietliste, je Schadenfall. Der Haftpflichtselbstbehalt beträgt die Höhe gemäss der abgeschlossenen Versicherungspolice. Der Vermieter behält sich das Recht vor, für Umtriebe eine Pauschale von Fr. 500.- dem Mieter in Rechnung zu stellen. Für Weiterleitungen von Verkehrsübertretungen (Verzeigungen oder Bussen) verrechnet der Vermieter eine Gebühr von Fr. 40.-. Für vom Vermieter unbemerkte oder vom

Mieter verheimlichte Schäden am Mietfahrzeug, die nach erfolgter Abrechnung festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter bis zur nächsten Vermietung noch nachträglich haftbar machen. Er hat derartige Schäden unmittelbar nach deren Feststellung dem Mieter mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen.

8. Rückgabe des Mietmotorrades

Der Mieter verpflichtet sich, das Motorrad dem Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt in einem tadellosen Zustand, mit allen Dokumenten und Zubehör, gereinigt und mit dem gleichen Benzintankinhalt am vereinbarten Ort zurückzugeben. Muss der Vermieter das Fahrzeug nachtanken, so wird nebst den Benzinkosten ein Bearbeitungsaufwand CHF 25.- erhoben. Annullierung oder Verlängerung des Mietverhältnisses haben mindestens 48 Stunden vor Beginn bzw. Ende der vertraglichen Mietdauer zu erfolgen. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht oder deckt die hinterlegte Kautions nicht die effektive Miete, so erlischt der Mietvertrag sofort automatisch ohne vorherige schriftliche Kündigung. Der Mieter haftet für alle daraus entstehenden Umtriebe und Ausfälle, wie zum Beispiel die Miete, ausgefallene Folgemiete usw.

9. Vertragsverletzungen / Schlussbestimmungen

Bei Vertragsverletzung hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Ein Retentionsrecht des Mieters am Motorrad aus irgendwelchen Gründen ist ausgeschlossen. Mietgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Weiteren gelten die Bedingungen der auf diesem Fahrzeug abgeschlossenen Versicherung. Der Gerichtsstand ist der jeweilige Standort der hostettler moto ag Filiale, in welchem der Vertrag für das Mietobjekt abgeschlossen wird.

Gültig ab 18. März 2023